



Thalheim

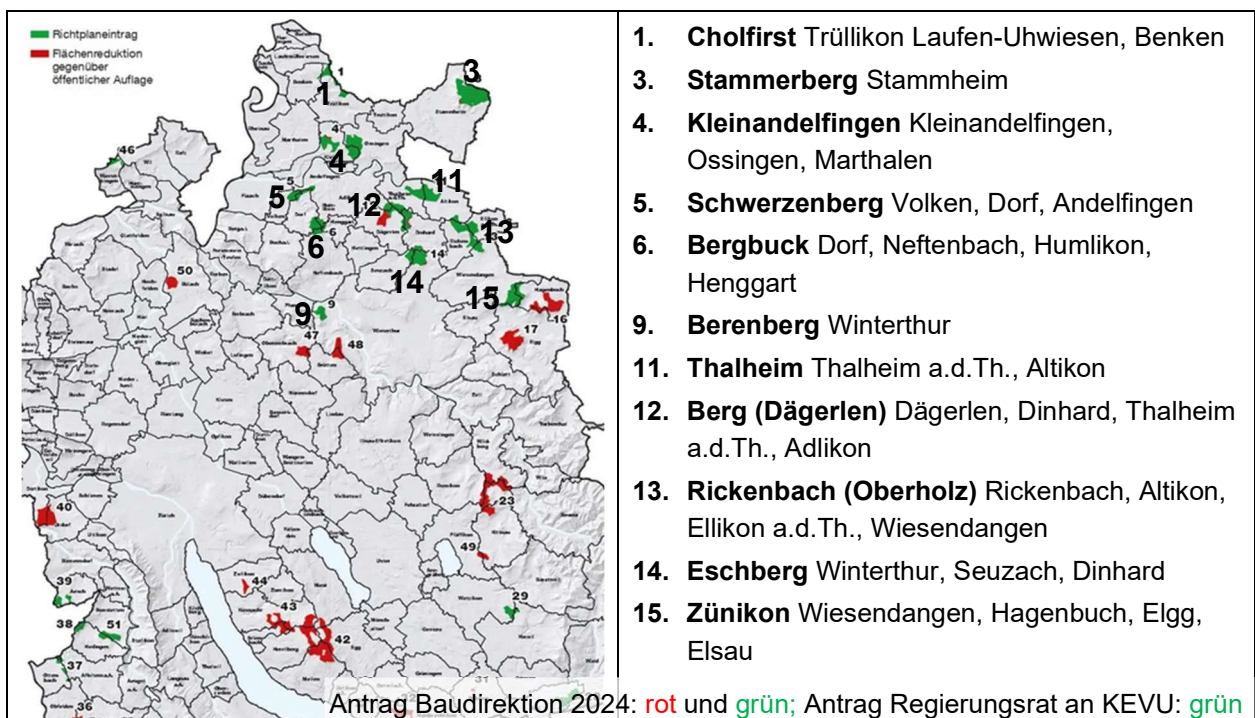
An die Mitglieder der kantonsrätlichen
Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt KEVU

5. Februar 2026

Geschäft 6060: Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans, Vorlage: Windenergie-Eignungsgebiete

Sehr geehrte Mitglieder der KEVU

Am 20. November 2025 hat der Regierungsrat der KEVU die erwähnte Vorlage zur Eintragung von Windenergie-Eignungsgebieten in den kantonalen Richtplan überwiesen. Fast alle Windräder, rund 50 an der Zahl, sollen im Zürcher Weinland und zudem im Wald gebaut werden. Als direkt betroffene Gemeinden (im Folgenden «**die Gemeinden**») möchten wir Ihnen dazu unsere grosse Besorgnis und Kritik mitteilen.



Kritik am Verfahren:

Die Gemeinden haben sich an der Vernehmlassung zur Richtplanung beteiligt und dabei eine Vielzahl von kritischen Punkten ausgeführt, welche die Baudirektion im Mitbericht kaum mehr als stichwortartig behandelte und weitere Abklärungen unterliess.

Die Kritik betrifft insbesondere die Tatsache, dass die Baudirektion keinerlei Erhebungen vor Ort vornahm, so etwa zur Bedeutung der Gebiete als Erholungsraum, zu den Windverhältnissen, zur Beeinträchtigung der Ortsbilder (viele ISOS-geschützt), zum Waldschutz, Kulturlandschutz oder Vorkommen von bedrohten Vogel- und Fledermausarten. Ebenso wenig klärte die Baudirektion die Gefährdungen dieser Schutzgüter durch die Windräder. Ein weiteres Kritikfeld betraf das undurchsichtige Punktesystem, mit dem die Baudirektion eine Priorisierung der Standorte durchführte.

Vogel- und Fledermausschutz als Beispiel mangelhafter Sachverhaltsklärung:

Namentlich zum Vogel- und Fledermausschutz haben verschiedene Gemeinden moniert, dass die neue Energiegesetzgebung des Bundes bereits auf Richtplanstufe Erhebungen der betroffenen Tiere in den konkreten Eignungsgebieten verlangt, weil nur so eine korrekte Interessenabwägung möglich ist (Kasten). Demgegenüber stellte die Baudirektion bei den Brutvögeln nur auf grobe, unsystematische, nicht aktuelle Archivdaten ab. Bei den Fledermäusen lagen ihr nicht einmal solche vor. Auch zum Vogelzug und Fledermauszug fehlen Daten. So blieb etwa unberücksichtigt, dass die Wälder im Weinland Kernlebensraum des Mittelspechts sind oder beim Eignungsgebiet Nr. 6 das vom Aussterben bedrohte Graue Langohr lebt (beides nationale Prioritätsarten).

Anforderungen des Bundesgericht zur Richtplanpflicht nach Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (BGE 148 II 36 zum Windpark Grenchenberg vom Nov. 2021):

«Anforderungen an die auf Stufe Richtplan nötigen Abklärungen. Dazu gehört das **Vorkommen gefährdeter und national prioritärer Arten, die ein Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen** aufweisen (E. 2.1 und 2.5).»

Bundesgesetzgeber bestätigt Anforderungen:

Nebst Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung verlangt neuerdings auch Art. 10 Abs. 1ter des Energiegesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2025):

«Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen.»

Bundesrat Röstli sagte zuhanden der Materialien:

«Der Begriff Biotopschutz in Artikel 10 Absatz 1 soll breit und damit im Sinne des Naturschutzes verstanden werden. **In diesem Sinne soll auch die Frage der Lebensräume von gefährdeten Arten, die hier angesprochen werden, im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden, und die dazu nötigen Grundlagen müssen vorliegen.**»

Die Ausführungen im Kasten zeigen, dass bereits auf Stufe Richtplanung – **spezifisch für das jeweilige Eignungsgebiet** – Erhebungen zu den bedrohten und gefährdeten Tierarten vorliegen müssen, um eine adäquate Interessenabwägung zu ermöglichen.

Die Konzentration von ausgewählten Prüfungsschwerpunkten (alle mit Verfassungsrang) in der Richtplanung ist heute umso mehr nötig, weil auf der folgenden Stufe der Nutzungsplanung / Baubewilligung bzw. Plangenehmigung das nationale Interesse an Windenergieanlagen anderen nationalen Interessen «grundsätzlich vorgeht» (Art. 9a Abs. 4 Bst. c Stromversorgungsgesetz, Inkrafttreten 1.1.2025), weshalb dort keine gleichberechtigte, verfassungskonforme Prüfung mehr möglich ist (Hinweis: Nach Bundesverfassung sind die Interessen am Artenschutz gleichberechtigt mit den Interessen der Energieversorgung).

Im vorliegenden Fall fehlen die nach Art 10 Abs. 1ter EnG nötigen Erhebungen zu den Themen bedrohte Vogelarten und Fledermausarten, Vogelzug und Fledermauszug bei jedem der geplanten Eignungsgebiete im Weinland und um Winterthur.

Die Baudirektion hat die Anforderungen des Bundesgesetzgebers und des Bundesgerichts an die Richtplanung übersehen. Sie hat sich zu Unrecht auf eine den Anforderungen widersprechende Vorprüfung des Bundes gestützt, welche die gebietsbezogene Erhebung von Vögeln und Fledermäusen in der Nutzungsplanung verorten wollte (vgl. Mitbericht, S. 49). Da zudem weder die aus den Windrädern entstehende Gefährdung der Schutzgüter noch der Nutzen der Windräder abgeklärt wurde, ist in mehrfacher Hinsicht keine rechtskonforme Interessenabwägung möglich. Es wäre stark bundesrechtswidrig, wenn die Eignungsgebiete im heutigen Zustand dürftiger Abklärung in den Richtplan eingetragen würden. Nach der Rechtslage sollte die KEVU davon absehen, einen solchen Antrag an den Kantonsrat zu stellen.

Fehlende Ersatzaufforstungsflächen im Richtplan:

Übersehen hat die Baudirektion auch, dass aufgrund der geplanten Lage von fast allen Windrädern im Wald ein grosser Kulturlandverlust droht, weil für die notwendigen Rodungen für die Standplätze und Erschliessungsflächen (rund 10'000 m² pro Windrad), Ersatzaufforstungen ausserhalb des Waldes nötig sind (Art. 7 Waldgesetz). Hierzu steht zwangsläufig nur Kulturland zur Verfügung und im Zürcher Weinland sind dies meist sogar Fruchtfolgeflächen. Es ist aber nicht nur dieser Kulturlandverlust kritisch, sondern auch, dass unklar ist, wo diese Ersatzaufforstungen stattfinden sollen. Die Ersatzaufforstungsflächen im Kulturland hätten in Ergänzung im Richtplan eingetragen werden müssen, weil Kulturland in Wald umgewandelt wird. Dies ist ein raumrelevanter Vorgang, der im Richtplan eingetragen werden muss. Die Ersatzaufforstungsflächen sind in der Revisionsvorlage zu Unrecht nicht aufgeführt. Sie müssten ergänzt werden. Es geht allein im Weinland um 500'000 Quadratmeter. Hierzu fehlen in der Vorlage jegliche Angaben. Zu Unrecht wurde dieser Kulturlandverlust auch nicht in die Interessenabwägung für die ins Auge gefassten Richtplan-Einträge einbezogen. Auch in diesem Licht kann die KEVU dem Kantonsrat vernünftigerweise keinen Antrag auf Eintragung der Eignungsgebiete in den Richtplan stellen.

Ortsbilder (ISOS und ENHK-Gutachten):

In seinem Vorprüfungsbericht vom 20. Juni 2024 hält der Bund fest, dass diverse bundesrechtlich geschützte Ortsbilder (ISOS) im Weinland nicht genügend berücksichtigt worden sind. Der Regierungsrat hat diese Kritik mit einer minimalen Verkleinerung zweier Gebiete nur scheinbar aufgenommen. Er ignoriert, dass bei diversen weiteren Gebieten die geschützten Ortsbilder von den Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Schutzpunkte für das Interesse «Ortsbild» verteilt der Regierungsrat auch bei einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung von Ortsbildern (im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung) weiterhin nicht.

Im Konzept Windenergie empfiehlt der Bund, bereits auf Stufe Richtplaneintrag ein Gutachten der ENHK einzuholen. Der Regierungsrat hat unverständlicherweise auf diesen Schritt verzichtet. Dem Kantonsrat wird dringend empfohlen, dies nachzuholen.

Das Gutachten der ENHK zur geplanten Richtplanänderung im Kanton Schaffhausen (Windenergiegebiete Hagenturm und Randenhüsli; Vernehmlassungsende 13.11.2025)¹ zeigt nicht nur, dass die ENHK eine Beurteilung im Stadium der Richtplandiskussion vornimmt, sondern auch, dass die ENHK in vergleichbaren Situationen (ISOS-geschützte Ortsbilder und BLN-Gebiete) zum Schluss gekommen ist, dass die voraussichtlich schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht zulässig sind. Dies spricht klar dafür, auch im Falle der geplanten Eignungsgebiete im Kanton Zürich vor dem Richtplan-Eintrag ENHK-Gutachten einzuholen.

Schaden für Tourismus und Gewerbe, nicht nachvollziehbare Konzentration auf das Zürcher Weinland:

Das Zürcher Weinland und namentlich die ins Auge gefassten Eignungsgebiete im Wald (alle betreffen Wald) sind beliebte Erholungsgebiete für die lokale Bevölkerung und die Menschen aus den Ballungsgebieten. Der Bau und Betrieb der **50, nach aktueller Planung 265 Meter hohen Windturbinen** (mehr als doppelt so hoch wie der Prime Tower in Zürich) wandelte das Weinland zu einem Landstrich mit Industrie-Charakter. Die Gemeinden wehren sich vehement gegen diese Abwertung ihres Heimatgebiets, die unabwendbar mit Verlusten für den Tourismus und das Gewerbe verbunden wäre.

Die Gemeinden erachten es auch als äusserst ungerecht und dem Geist der Kantonsverfassung widersprechend, dass nur gerade das Weinland (s. Abb. auf S. 1) eine derartige Konzentration von Windrädern ertragen soll. Dies gilt insbesondere auch, wenn man sich den bescheidenen Nutzen der 50 Windräder vor Augen hält: Damit mögen vielleicht 350 GWh Strom pro Jahr erzeugt werden (50 x 7 GWh/a). Allein das geplante Rechenzentrum der Firma «Vantage Data Centers» in Volketswil aber, das der Schweiz kaum Wertschöpfung und Arbeitsplätze bringt, verschlingt fast das Doppelte (600 GWh/Jahr)² und der Regierungsrat geht davon aus, dass bis 2030 bis zu

¹ <https://sh.ch/CMS/get/file/45e10a53-433f-467c-956e-3464d05c0a9e>

² <https://www.20min.ch/story/rechenzentren-ki-boom-koennte-die-stromversorgung-in-der-schweiz-gefaehrden-103369049>

15% des Stromverbrauchs auf das Konto von Rechenzentren entfallen³. Wie sollen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern erklären, dass ihre Heimat mit Windrädern verunstaltet werden soll, wenn schon ein einziges der vielen (und weiter geplanten) Rechenzentren den Stromertrag mehr als verbraucht?

Das von der Baudirektion propagierte Windenergie-Ausbauziel von 735 GWh/Jahr bis 2050 ist zudem ein rein kantonales. Der Orientierungsrahmen des Bundes für den Kanton Zürich beläuft sich gemäss Konzept Windenergie auf bloss 40 bis 180 GWh/Jahr im Jahr 2050. Dieses Ziel hat der Bundesrat im Herbst 2022 gesetzt und seither nicht erhöht. Es handelt sich dabei um ein verbindliches Konzept gemäss Art. 13 RPG. Daran ändert auch nichts, dass eine Studie des Bundesamts für Energie ein angeblich weit höheres Potenzial erkannt haben will, welches allerdings hunderte von Windrädern im Wald (ganzer Kanton) erforderte und abwegig ist.

Gerne laden wir Sie ein, mit uns über solche Fragen zu diskutieren und einen Augenschein in den wunderschönen Wäldern der Eignungsgebiete zu nehmen.

Bitte wenden Sie sich dazu an die folgende Koordinationsadresse:

Gemeindeverwaltung Stammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim
Telefon: 052 744 55 11

Abschliessend stellen die Gemeinden die

Anträge:

- «1. Es sei die Richtplanvorlage zu den Windenergie-Eignungsgebieten (Geschäft 6060) zur ordentlichen Sachverhaltsklärung und Vornahme einer bundesrechtskonformen Interessenabwägung an die Baudirektion zurückzuweisen.
2. Eventuell sei auf die Eignungsgebiete im Zürcher Weinland zu verzichten.»

³ <https://www.nzz.ch/zuerich/zuercher-rechenzentren-brauchen-so-viel-strom-wie-halbe-million-haushalte-ld.1918801>

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gemeinde Altikon:

GEMEINDERAT ALTIKON



Gemeinderat Matthias Nagel

Für die Gemeinde Benken:



Gemeinderat Beat Schmid

Für die Gemeinde Dägerlen:



Gemeinderat Severin Knecht

Für die Gemeinde Schlatt TG:



Gemeindepräsidentin
Marianna Frei

Für die Gemeinde Kleinandelfingen:



Gemeindepräsident
David Stäheli

Für die Gemeinde Trüllikon:



Gemeinderat Manfred Löffler

Für die Gemeinde Stammheim:



Gemeindepräsidentin
Beatrice Ammann

Für die Gemeinde Thalheim:



Gemeindepräsident
Sandro Stelletti

Für die Gemeinde Dorf:



Gemeinderat
Hugo Schmidli

Für die Gemeinde Marthalen:



Gemeindepräsident
Matthias Stutz

Kopie an:

die aufgeführten Gemeinden; Herr Beat Habegger, Präsident des Kantonsrats